

## Männer-"Väter"- Mütter und Kinder

### Inhaltsverzeichnis

Zu den Illustrationen		2
Liebe Leserin, lieber Leser		3
<b>Teil I: MännerGeschichte</b>		
Gesetzgebung und Kindermord		
	Heinrich Pestalozzi	6
Aus tiefem Verständnis für die Frau. - Kommentar zu einem Werk Heinrich Pestalozzis		
	Maria Moser	7
Von Frauen geboren, von Männern verschleppt - Dokumente zurGeschichte von Schlepperorganisa- tionen - Schweizerbote, Aarau 1807 bis 1808		23
Kinderverträgen	Markus Lischer	33
Liebe Grüsse aus Sidi-Bel-Abbes		
	Marco Hüttenmoser	39
<b>Teil II: MännerGegenwart</b>		
Wo sind die neuen Väter?	Kurt Huwiler	51
Der Mann und Vater im Spiegel der Scheidungsjustiz		
	Kurt Wyss und Monika Binkert	63
Als Vater unter Vätern	Edi Weber	81
<b>Epilog</b>		
Eigentlich hätte es anders kommen sollen		
	Marco Hüttenmoser und Jörg Hess	89

## Kinderverträgen

Markus Lischer

*Zu dunkler Nachtstunde legt eine ledige Mutter ihr neugeborenes Kind in einem Körbchen vor die Haustür einer rechtschaffenen Familie...*

*Nicht immer war eine Kindsaussetzung die einsame Tat einer verzweifelten Mutter: Behörden versuchten, potentielle Fürsorgeempfänger loszuwerden, und gut organisierte Schlepperorganisationen übernahmen den Transport bis zur Aussetzung der Kinder in einem ausländischen Findelhaus. Am Beispiel der Kantone Luzern und Uri zu Beginn des 19. Jahrhunderts soll die behördliche Politik zwischen Verbot und eigener Teilnahme an der Abschiebung von illegitimen Kindern in das Findelhaus von Mailand gezeigt werden.*

"Kinderverträgen über den Gotthard"

Das in Italien besonders gut ausgebaute Findelwesen und die durch den Gotthardpass traditionell intensiven Beziehungen zwischen der Innerschweiz und der Lombardei führten zu einer speziellen Form der Kindsaussetzung, dem sogenannte „Kinderverträgen über den Gotthard“. Es handelte sich dabei um die Übergabe eines ungewollten Kindes an einen gewerbsmässigen Transporteur, der es über den Gotthard trug und im Mailänder Findelhaus aussetzte. Diese Art der Kindesaussetzung bot dem Kind von der Alternative des Kindsmordes aus gesehen eine relativ sichere Zukunft, war aber nicht jeder Mutter zugänglich: Das Vertragen der Kinder nach Mailand war nicht kostenlos und kam darum in vielen Fällen gar nicht in Frage. War das Geld vorhanden, so musste man auch noch die Kontakte zu den Transporteuren knüpfen können. Auch dies brachte einige Probleme, war doch das Kindervertragen schon relativ früh unter Strafe gestellt worden. Quantitative Angaben über diese Art der Kindsaussetzung lassen sich zwar keine finden, diesbezügliche Gesetzesartikel und mehrere Zeitungsmeldungen deuten aber auf die Dringlichkeit dieses Problems zu Beginn des 19. Jahrhunderts hin.

Gut ausgebaute Einrichtung zur Versorgung von "Findelkindern" in Mailand

### Das Mailänder Findelhaus

Seit 1781 befand sich das Mailänder Findelhaus, die sogenannte Pia casa degli Esposti e delle Partorienti, im ehemaligen Kloster S. Caterina alla Ruota. In der Zeit von 1659 bis 1900 wurden dort 343'406 Aussetzungen registriert, davon über die Hälfte zwischen 1810 und 1869. Diese hohe Zahl überrascht: Ein Drittel bis ein Viertel aller in Mailand geborenen Kinder (ehelicher wie unehelicher Herkunft) wurden dem Findelhaus zur Erziehung gegeben. Einige kamen bereits in der dem Findelhaus angeschlossenen Gebäranstalt zur Welt, oder sie wurden wenige Tage nach der Geburt dort ausgesetzt: die ehelichen bereits getauft, die unehelichen häufig noch ungetauft.

Nachts konnten die Kinder in die Drehlade (Torno oder Ruota genannt) gelegt werden. In einem kurzen Begleitbrief nannte die aussetzende Mutter (oder die

Hebamme) den Vornamen des Kindes und legte ein Erkennungszeichen bei (zum Beispiel ein zerschnittenes religiöses Bild oder eine Spielkarte), mit dessen Hilfe das Kind im Falle einer späteren Zurücknahme identifiziert werden konnte.

Tagsüber konnten die Kinder beim Portal abgegeben werden. Hier waren es viele eheliche Kinder, denen das sogenannte „gratuito allattamento“ gewährt wurde: Verheiratete Mütter, die „physisch“ nicht in der Lage waren, selbst zu stillen, und die ein Armutszugnis ihres Pfarrers vorlegten, konnten ihr Kind für 16 Monate kostenlos aufziehen lassen. Damit sollte die anonyme Aussetzung ehelicher Kinder verhindert werden. Diese wurden dann auch meist nach Ablauf der Stillzeit von den Eltern zurückgefordert. Gerade in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden mehrheitlich eheliche Kinder dem Findelhaus übergeben, sowohl tagsüber wie auch nachts. Dieser „Missbrauch“, der dem eigentlichen Stiftungszweck der Hilfe an uneheliche Kinder widersprach, wurde mit einer Reform 1868 beendet.

Aus dem Findelhaus wurden die Kinder dann sobald wie möglich gegen Bezahlung einer Amme auf dem Land übergeben. Nur so war es möglich, die grosse Anzahl ausgesetzter Kinder überhaupt aufzunehmen. Im Normalfall blieb ein Kind, mit wechselnden Zieheltern, bis zu seinem fünfzehnten Altersjahr unter der Obhut des Findelhauses. Die Zurückforderung der Kinder durch die Eltern war jedoch in Mailand, zumindest bei den Ehelichen, relativ häufig (30 bis 40 Prozent), wohl weil hier, nicht wie in anderen Findelhäusern, für die meisten Eltern keine Sanktionen oder Kosten entstanden. Eine viel grössere Zahl starb jedoch in der Obhut des Findelhauses: Hier, aber auch bei den nicht ausgesetzten Kindern waren die Überlebenschancen besonders für die unehelichen Kinder allgemein schlechter.

Nur wenige Angaben sind über die Aufnahme von Kindern aus der Schweiz vorhanden: Diese gehörten wohl zu jenen Fällen, deren Herkunft auch im Nachhinein nicht mehr geklärt werden konnte. Allerdings kamen von den öffentlich ausgesetzten Kindern (das heisst nicht in einer Drehlade oder ähnlich) eine grössere Anzahl aus der Provinz Como ins Mailänder Findelhaus. Dabei handelte es sich vermutlich um Kinder, die aus dem Tessin über die Grenze geschmuggelt worden waren. Ob diese aber aus dem Tessin selber oder aus der Deutschschweiz stammten, ist ungewiss.

### Gewerbmässiger Kindertransport nach Italien

Allerdings lässt sich das gewerbmässige Kindervertragen zum Beispiel in Luzern gut nachweisen, denn die Luzerner Behörden hatten sich über Jahre hinweg mehrfach damit zu befassen. Am besten dokumentiert ist der Fall des 57jährigen ehemaligen Schulmeisters Franz Josef Kempf aus Flüelen (Uri), selber Vater von zehn Kindern. Dieser arbeitete als Schiffergeselle auf dem Marktschiff, das nach Luzern verkehrte, und trug daneben regelmässig Kinder nach Mailand. 1803 klagte ihn der ehemalige Munizipalitätsvorsteher von Flüelen, Karl Anton Huber, in Luzern an, er vernachlässige die ihm zum Transport nach Mailand anvertrauten Kinder und gebe ihnen einen lebensgefährlichen «Opiat-theriac», italienisch «Dormia» genannt. Die provisorische Regierungskommission wies darauf in einem Kreisschreiben die Munizipalitäten und die Hebammen an, Kempf keine Kinder mehr anzuvertrauen. Die Urner Untersuchungsbehörden fanden zwar Zeugen, dass mehrere Kinder während des Transports verstorben waren, richteten ihr Hauptaugenmerk aber auf die Frage nach der Gefährlichkeit des verabreichten Theriak und sprachen Kempf nach zwei sich widersprechenden ärztlichen Gutachten schliesslich frei. Im Gegenzug wurde der Kläger Huber wegen seiner haltlosen Anschuldigungen bei einem fremden Gericht zur Übernahme der Prozesskosten verurteilt. Der Luzerner Kleine Rat stellte darauf Kempfs Ehre wieder her, verbot aber trotzdem weitere Transporte nach Mailand wegen der Gefährlichkeit für die Kinder.

Vermutlich als direkte Folge dieses Falls enthielt die im gleichen Jahr erschiene-  
ne „Verordnung betreffend die überhandnehmende Zügellosigkeit“ einen Artikel über das Kindervertragen und stellte die Versorgung der unehelichen Kinder unter die Bewilligungspflicht des Kleinen Rates. Eine solche Bewilligung wurde

Auch viele eheliche Kinder werden zur Pflege ins Findelhaus gegeben.

Zahlreiche Kinder kehren in ihre Familien zurück.

Der Transport von Schweizer Kindern über den Gotthard ist gewerbmässig organisiert.

Verbote richteten sich gegen die Behandlung der Kinder auf dem Transport, nicht gegen den Transport als solchen.

nur erteilt, wenn „das Kind an einem katholischen Orte rechtmässig versorgt“ war; das Vertragen der Kinder „über den Gotthardsberg“ wurde in jedem Fall bei einer Strafe von 200 bis 400 Franken verboten. Das Verbot scheint nichts genützt zu haben, denn 1805 bat Luzern die Uner Regierung erneut, gegen das fortgesetzte Kindervertragen Kempfs, seiner beiden Töchter und einer Hebamme namens Huber einzuschreiten.

### Der „Schweizer-Bote“ sorgt für Aufsehen

Die Kindertransporte werden in die Presse gebracht und angeprangert.

Grösseres Aufsehen erregten dann eine Reihe von Artikeln in Heinrich Zschokkes freisinnigen „Schweizer-Boten“, deren erster Artikel „Über einen entsetzlichen Missbrauch in der Schweiz oder über Kinderverkäuferei“ Ende 1807 erschien. Der Autor, er unterschrieb den Artikel mit „Huber“ (nicht identisch mit dem oben erwähnten Karl Anton Huber), prangerte hier das Fortgeben der Kinder an, bedauerte die verführte „Helvetierin“, die gezwungen sei, ihre Schande in einem andern Land zu verbergen. Noch schlimmer sei die schlechte Versorgung und die Miss-handlung der Kinder auf dem Transport. Als Händler erwähnte er eine Hebamme namens Huber aus Flüelen, deren Mann und ihren Gehilfen, einen als „gewesener Schulmeister“ bekannten Mann. Huber griff auch einige Priester an: Unter ihrer Mithilfe hätten sich die Händler sofort zu unehelich Gebärenden begeben, um ihnen ihre Dienste anzubieten. Aber auch ältere Kinder, die im Mailänder Findelhaus nicht mehr aufgenommen würden, nehme man mit und bringe sie mit Geldversprechungen bei italienischen Familien unter.

Kurz darauf veröffentlichte der „Schweizer-Bote“ eigene und eingesandte Stellungnahmen. Man wies darauf hin, dass die Strafgesetzgebung die Leute in die Verzweiflung treibe. Die Schaffung eines Findelhauses sei vordringlich, und wenn der Staat hier nicht wirksam werden könne, sei es an Privaten oder Gesellschaften.

In einem zweiten Artikel erwähnte Huber wieder Beispiele des Kindervertragens und nannte als weitere Händler die Brüder Xaver und Lucian Huber sowie Joseph Wohlleb, daneben die schon erwähnten Jost Huber und Schulmeister Franz Josef Kempf. Letzterer betriebe diesen Handel seit zwanzig Jahren „in allen Ehren“. Den Namen eines Unterhändlers, vermutlich eines Priesters, wollte der Autor vorerst noch verschweigen, drohte ihm aber mit Veröffentlichung, wenn er sich wieder am Handel beteilige.

Die Kinder sollen auf dem Transport mit Opium ruhiggestellt worden sein.

Zwei Wochen später kam der „Schweizer-Bote“ nochmals darauf zurück und veröffentlichte Ergänzungen des Luzerner Arztes Joseph Ronca. Dieser gab an, nach eigenen Aussagen gebe der Schulmeister Kempf den ihm anvertrauten Kindern Opium, um sie ruhig zu stellen; daran sei wahrscheinlich manches Kind schon gestorben. Die Luzerner Regierung habe diese Transporte schon lange verboten, und der berüchtigte Schulmeister werde von der Polizei beobachtet, das Übel habe aber bisher nicht ganz vermieden werden können. Immerhin gebe es jetzt aber gewissenhaftere Leute, die dieses Geschäft betrieben. Die Ursache liege in erster Linie daran, dass es in Luzern und den kleinen Kantonen zu wenige Anstalten zur Versorgung solcher Kinder gebe. Wiederum richteten sich die Vorwürfe also nicht grundsätzlich gegen das Aussetzen der Kinder, sondern gegen die Gefährlichkeit der Transporte nach Mailand.

Die Verbote lassen sich nicht durchsetzen.

Die Zeitungsartikel lösten in Uri ein vorläufiges Verbot der Transporte aus. Die darauffolgende Untersuchung zeigte, dass sich in Flüelen neben Kempf die Hebamme Maria Barbara Huber mit ihrer ganzen Familie (darunter auch der bereits erwähnte, 1803 als Kläger auftretende Karl Anton) dem Kindervertragen widmete. Vermittelt durch ein verzweigtes Netz von Kontaktpersonen wurden die Kinder zum Teil abgeholt, zum Teil gebracht oder kamen erst in Flüelen heimlich zur Welt. Auch der dortige Pfarrer war bei Geburten und Beerdigungen behilflich. Allein zwischen 1803 und 1807 gingen Dutzende von unehelichen Kindern aus der halben Schweiz durch die Hände dieser Personen. Die Transporteure wurden schliesslich mit Geldstrafen belegt, das Verbot blieb bestehen, konnte aber nicht durchgesetzt werden.

## Die Behörden mischen mit

In Luzern wurden weiterhin Fälle des Kindervertragens bekannt, und auch die Behörden waren daran beteiligt. 1807 bemühte sich der Regierungsrat um Informationen über die Aufnahmebedingungen und Zustände im Mailänder Findelhaus. Die Polizeikammer beauftragte den damals in Rom sich aufhaltenden Regierungsekretär Karl Martin Kopp, in Mailand und bei den Begleitern solcher Kinder „mit aller Behutsamkeit“ nachzufragen, „und dabey unsere eigentliche Absicht zu Versorgung solcher hier gebotener Kinder in dortiges Institut nicht zu verrathen“. Zudem sollte der Bericht der Vorbereitung eines möglichen eigenen Findelhauses dienen. Vorerst wurde aber das Mailänder Findelhaus als letzter Ausweg zur Versorgung unerwünschter Kinder benützt: 1808 erteilte die Polizeikammer dem bekannten Kindervertrager Kempf die Erlaubnis, im Auftrag der Gemeindeverwaltung Grossdietwil ein uneheliches Kind nach Mailand zu bringen, um diese vor weiteren Kosten und „vor den Folgen einer belästigenden Nachkommenschaft, welche durch diesen Knaben einstens erwachsen könnte“, zu schützen.

Als das Königreich Italien im Mailänder Findelhaus, „wo im Verflrossenen, mittels einen geringen Geldbeytrages, ausgesetzte Kinder zur Verpflegung aufgenommen wurden“, nur noch die Aufnahme italienischer Kinder erlaubte und die Kantone Uri und Tessin den Durchgang für Personen mit „Findlingen oder anderen zur Versorgung in das Findelhaus zu Mailand bestimmten Kindern“ untersagte, wiederholte der Luzerner Kleine Rat 1809 sein Verbot. Damit konnten zwar die offiziellen Aussetzungen in Mailand verhindert werden. Durch eine Änderung der Reiseroute (über Graubünden) und die anonyme Aussetzung in Mailand liess sich dieses Verbot allerdings leicht umgehen.

Eine tragende Rolle spielte weiterhin der ehemalige Schulmeister Kempf aus Flüelen, in dessen Fall sich auch deutlich die ambivalente Stellung der Luzerner Behörden zeigt. 1810 wurde er zusammen mit Elisabeth Moos, der Frau des Alt-Sechlers Josef Hunkeler von Altishofen, beschuldigt, zwei Kinder in Mailand ausgesetzt zu haben. Moos wurde vom Gemeindegerecht Luzern „mit einem ernstlichen Zuspruch (sich künftigen Zeiten mit Vertragung solch unehelichen Kindern nicht mehr abzugeben) ohne weitere Strafe entlassen“, da sie weder lesen noch schreiben konnte und deshalb von der Verordnung nichts gewusst hatte. Kempf, der auch schon in Uri wegen dieses Vergehens bestraft worden war, erhielt ein Aufenthaltsverbot für den Kanton Luzern. Dies traf den damals 64jährigen besonders hart, da er als Schiffergeselle auf dem Marktschiff regelmässig nach Luzern fuhr. Kempf bat um Aufhebung des Verbots, und auch die Urner Regierung setzte sich für ihn ein. Vor der Luzerner Polizeikammer gestand er in weiteren Verhören die Transporte, zeigte Reue und versprach, keine weiteren Kinder nach Mailand zu bringen. Mit Rücksicht auf Kempfs Einkommen und auf sein Alter hob der Luzerner Kleine Rat die Verbannung auf. Doch schon einen Monat später übernahm Kempf in Zug wieder zwei Kinder, um sie nach Mailand zu bringen. Dazu stand er in Verdacht, eines der Kinder in Horw ausgesetzt zu haben. Erneut wurde über ihn die Verbannung ausgesprochen, diese dann im folgenden Jahr auf Bitte der Urner Regierung aber wieder aufgehoben.

## Fürsorgefälle abschieben

Luzern und Uri sind nur zwei Beispiele, Zeugnisse aus weiteren Kantonen weisen auf die weite Verbreitung des Kindervertragens hin. In Basel wurden die Kinder ins Findelhaus nach Strassburg gebracht, auch in Neuenburg wurden solche Kinder aufgenommen. Das Kindervertragen wurde vielenorts behördlich toleriert: So beschloss der Bezirksrat von Einsiedeln 1804, dass das Kind der Catharina Birchler, Tochter des hingerichteten Conrad, „auf Kosten der Waldstatt nach Italien solle verschickt werden, damit durch sein Daseyn, aller ferneren Ärgerniss möchte vorgebeuget werden, welches zu besorgen dem Hochw. Herr Prediger in Schwytz übertragen ist, welchen zugleich 9 Louis d'or zu Bestreitung dieser Kosten übergeben worden ist.“ 1808 bestätigte ein „Xaver Huber von Flühen“, dass er „ein Kind von dem Löbl. Bezirk Einsiedeln nach dem Spital

Die Behörden sind mitunter Auftraggeber für das Kindervertragen.

Das Königreich Italien verbietet die Aufnahme von ausländischen Findelkindern.

Halbherzige Sanktionen gegen den führenden Kopf des "Kindertransportunternehmens"

In vielen Kantonen werden uneheliche Kinder als lästige Fürsorgefälle abgeschoben.

Die Ursache des Problems: fehlende Findelhäuser in der Schweiz

St. Carl in Mailand zu transportieren (habe), unter dem Accordierten Lohn von fünf Louis d'or". Er hatte zudem ein weiteres Kind „in dassigem Bezirke auf Konto eines Hohen Cantons-Raths empfangen“, um es im gleichen Spital unterzubringen. In Schwyz und den umliegenden Kantonen war der bereits erwähnte Karl Anton Huber als Vermittler tätig. Als er 1814, wiederum im „Schweizer-Boten“, öffentlich angegriffen wurde, nannte auch er das Fehlen eines Findelhauses in der Schweiz als wichtigste Ursache für das Kinderverträgen nach Mailand. Weitergehende Vorwürfe wies er allerdings zurück.

Da der Kindertransport nicht zu verhindern war, hob der Kanton Uri 1814 sein Verbot wieder auf, setzte aber gewisse Bedingungen für den Transport. Erst 1820 konnte man sich, unter anderem nach einer Beschwerde des Luzerner Polizeirats gegen die Machenschaften von Karl Anton Huber, im Kanton Uri zu einem endgültigen Verbot der Kindertransport durchringen. Doch kamen immer wieder Fälle an die Öffentlichkeit: Ein Prozess, der von 1832 bis 1834 in St. Gallen stattfand, zeigte, dass zum Beispiel in Rapperswil über Jahre hinweg ein „Transportunternehmen“ wirkte, das ähnlich wie in Flüelen organisiert war.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erreichte das Kinderverträgen in Luzern einen Höhepunkt, in den folgenden Jahren scheinen die Fälle trotz wachsender Zahl unehelicher Geburten abgenommen zu haben. Ein Grund mag dabei im Aufbau mehrerer Waisenhäuser im Kanton gelegen haben, ein anderer in der verbesserten Durchsetzbarkeit der diesbezüglichen Verbote.

Die einen wollen die elternlose Erziehung verhindern...

Generell zeigten sich zwei Positionen zum Problem des Kinderverträgen. Auf der einen Seite gab es eine Gruppe, die die Kindsaussetzung, das heisst die elternlose Erziehung, generell ablehnte und das Problem bereits an der Wurzel, bei der Illegitimität bekämpfen wollte; andererseits gab es eine starke Bewegung, welche die Findelhäuser und damit auch das Kinderverträgen als Mittel gegen den Kindsmord befürwortete. Sie setzte sich für die Schaffung von Findelhäusern in der Schweiz ein. Sogar die Luzerner Regierung erlaubte lange das Kinderverträgen, sofern dies mit obrigkeitlicher Erlaubnis geschah. Für die Gemeindebehörden war das

... die andern fordern Findelhäuser, um dem Kindsmord vorzubeugen.

Kinderverträgen eine willkommene Möglichkeit, Fürsorgekosten zu vermeiden. Bekämpft wurden deshalb in erster Linie die schlechten Verhältnisse auf den Transporten und die fehlende Überwachungsmöglichkeit.

### Quellen und Literatur:

Der Aufsatz entstammt einer laufenden Untersuchung über *Ehebeschränkungen, uneheliche Geburt und Kindsmord im Kanton Luzern im 19. Jahrhundert*. Auf detaillierte Quellenhinweise wurde hier verzichtet, die wichtigsten benutzten Quellen liegen im Staatsarchiv Luzern (Protokolle des Regierungsrates; Personalien Archiv 2 Kempf; Gerichtsakten). Die Gegenstücke zu den Luzerner Akten liefert das Kapitel über die Urner Kindertransporteure bei *Philipp Arnold, Almosen und Almenden, Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798-1848*, Zürich 1994. Grundlegend für das Mailänder Findelhaus ist die Studie von *Volker Hunecke, Die Findelkinder von Mailand, Kindsaussetzung und aussetzende Eltern vom 17. bis zum 19. Jh*, Stuttgart 1987. Weitere Hinweise stammen aus: *Gertrud Wyrsh-Ineichen, Tagebuch der braven, fleissigen Maria Rust von Walchwil, Tagebuch eines taubstummen Mädchens aus den Jahren 1842 bis 1846*, Freienbach 1991. Erwähnenswert ist auch das zeitgenössische Buch von *Peter Ehrenzeller, Das Verbrechen an Unmündigen oder die Kinderverschleppungsgeschichte der Michel'schen Eheleute in Rapperschwyl, St. Gallen 1835*. Weiterführend zum eng verbundenen Thema Illegitimität: *Eva Sutter, „Ein Act des Leichtsinns und der Sünde“. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860)*, Zürich 1995.